



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 30.11.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts bzw. Verfügungsrechts.

(2) Die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen:

1. für das Ansagen eines Begräbnisses (Aushang).....140,- €
2. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals oder einer Urnennische15,- €
 - a) für die auf fünf Jahre befristete Zulassung von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof40,- €
 - b) für die auf ein Jahr befristete Zulassung von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof20,- €
3. für die Genehmigung zur Ausgrabung von
 - a) Leichen und Gebeinen.....15,- €
 - b) Urnen15,- €
4. für die Rückgabe von Grabstätten vor Ende der Ruhezeit/Nutzungszeit ...30,- €

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebühren) vom 28.04.2010 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühren betragen:

(1) für die Bestattung (Herstellung und Schließen eines Grabes)

1. von Personen im Alter v. 10 und mehr Jahren640,- €
2. von Personen im Alter v. 10 und mehr Jahren im tiefer gelegten Grab....730,- €
3. von Personen im Alter unter 10 Jahren430,- €
4. von Tot- und Fehlgeburten300,- €
5. von Urnen in einem Erdgrab (1 Urne pro Grab)360,- €
6. von Urnen in einem Erdgrab (2 Urnen pro Grab).....420,- €
7. von Urnen in einer Urnennische290,- €

(2) für die Umbettung von Leichengebeinen oder Urnen einschließlich Maschineneinsatz und Personal folgende Höhe: entsprechend den Kosten für das Öffnen und Schließen der jeweiligen Grabform.

(3) Zuschlag für Bestattungen sowie Trauerfeiern an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen pauschal je Fall:

1. Abs. 1, Ziff. 1-6 (Erdgräber)..... 110,- €
2. Abs. 1, Ziff. 7 (Urnengräber, Urnennischen) 60,- €

§ 6 Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren betragen:

(1) für die Überlassung von Reihengräbern als

1. Einzelreihengrab 1.940,- €
2. Anonymes Urnengrab 1.010,- €
3. Urnenwiesengrab 1.160,- €

(2) für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgrabstätten) als

1. Urnenwahlgrab 1.780,- €
2. Urnennische (in Urnenwand) 1.750,- €
3. Zusätzliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Wahlgrab 740,- €
4. Kinderwahlgrab 700,- €
5. Familienwahlgrab (zweistellig, einfachtief) 3.910,- €
6. Familienwahlgrab (einstellig, doppeltief) 2.630,- €
7. Einzelwahlgrab (einfachtief) 2.200,- €
8. Mehrfamiliengrab (groß, über 13 m²) 12.940,- €
9. Mehrfamiliengrab (klein, bis 13 m²) 8.290,- €

Eine zusätzliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Wahlgrab nach Ziffer 3 (über die Normalbelegung hinausgehend) kann von der Friedhofsverwaltung in Ausnahmefällen genehmigt werden.

Ziffer 7 bis 9 dienen lediglich als Berechnungsgrundlage für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte bestehender Gräber. Solche Gräber werden nicht mehr zur Verfügung gestellt.

(3) für die erneute Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

1. für die Dauer einer Nutzungsperiode wie in Abs. 2
2. für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer. Maßgeblich ist die in der Friedhofsatzung festgelegte Nutzungsdauer für die einzelnen Grabarten. Die Abrechnung erfolgt taggenau.

(4) für sonstige Leistungen

1. Benutzung der Aussegnungshalle 410,- €
2. Benutzung der Leichenzelle 260,- €

§ 7 Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten

Bei der vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte vor Ende der Nutzungszeit, werden die Gebühren anteilig erstattet, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist. Angefangene Jahre werden nicht erstattet. Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstätten vor Ende der Ruhezeit, werden die Gebühren nicht erstattet.

Werden Grabstätten vorzeitig zurückgegeben, so sind folgende Kosten vom Nutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten zu tragen:

1. Verwaltungsgebühren (§ 4 Abs. 1, Ziff. 4)
2. Jährliche Pflegegebühr bis Ruhezeitende im Voraus fällig9,- €

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 13.10.2010 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Illingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Illingen, den 01.12.2021

Armin Pioch
Bürgermeister

Ausfertigungshinweise:

beschlossen am: 30.11.2021
veröffentlicht am: 02.12.2021
in Kraft seit: 01.01.2022